

Betriebssatzung für die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3, und 9 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 703) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 28. Juni 2010 per Änderungssatzung folgende geänderte Betriebssatzung für die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) unter Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hess. Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kreisvolkshochschule Groß-Gerau".

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung, Organisation und Durchführung von allgemeinen, politischen, sozialen, kulturellen und beruflichen Bildungsveranstaltungen und Bildungsberatung zur Sicherung der Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten gemäß §§ 3 und 10 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (HWBG).

(2) Die Kreisvolkshochschule ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes in Frankfurt am Main.

(3) Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht gruppengebundene Einrichtung der Erwachsenenbildung.

(4) Neben übergreifenden Bildungsveranstaltungen führt die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau Volkshochschulprogramme in den Städten und Gemeinden ihres Einzugsbereichs durch.

(5) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Betriebssatzung und unter Beachtung seiner Gemeinnützigkeit alle Hilfs- und Nebengeschäfte zu betreiben, die der wirtschaftlichen Leistungserstellung dienen. Beteiligungen des Kreises Groß-Gerau im Sinne von Satz 1 an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden.

Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kreisvolkshochschule mit Sitz in Groß-Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kreisvolkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kreis Groß-Gerau erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. Der Kreis Groß-Gerau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Kreises Groß-Gerau und den gemeinen Wert der vom Kreis Groß-Gerau geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Groß-Gerau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 26.000,00 Euro (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag nimmt die in § 5 Eigenbetriebsgesetz genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 (3) und des § 17 (8) EigBGes.
6. Festsetzung der allgemeinen Entgelte.
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 250.000,00 Euro übersteigt.
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 (4) EigBGes.
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Eingliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche

Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich und fachlich mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.

10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
11. Kenntnisaufnahme der Vierteljahresberichte über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs.
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
14. Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 (6) und des § 6 (9) EigBGes.
15. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 8 (1) Nr. 1, 3 und 4 dieser Satzung.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 Eigenbetriebsgesetz sowie aus den Bestimmungen dieser Satzung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Bestellung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
2. Entscheidung über Personalangelegenheiten gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung

§ 8 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
 1. Neun Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind,
 2. drei Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat kraft seines Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
 4. Je ein/e Vertreter/in des Magistrates bzw. des Gemeindevorstandes gemäß § 6 Abs. 3 EigBGes der Städte und Gemeinden im Einzugsbereich der Kreisvolkshochschule Groß-Gerau.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (4) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.
- (5) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:

1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000,00 Euro übersteigt.
2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
3. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
4. Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall übersteigen.
5. Stellungnahme zu den nach § 6 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen.
6. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag.
7. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Vierteljahresbericht, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverteilung.
8. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der leitenden Angestellten (Fachbereichsleiter/innen, örtlichen Volkshochschulleiter/innen) sowie von anderen Mitarbeiter/innen ab Entgeltgruppe 13 TVÖD.
9. Stellungnahme zu den Berichten der Betriebsleitung.
10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.
11. Beschlussfassung über das Jahresprogramm der Kreisvolkshochschule.

§ 10 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in, der/die eine/n Stellvertreter/in hat. Der/die Betriebsleiter/in und der/die Stellvertreter/in werden vom Kreisausschuss bestellt. Die Bestellung kann auf Zeit erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt in Übereinstimmung mit § 4 Eigenbetriebsgesetz die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

(2) Sie ist zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Vierteljahresberichtes, des Lageberichtes. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(3) Ihr obliegt die Planung und Durchführung des Bildungsangebotes.

§ 12 Personalangelegenheiten

(1) Dienstvorgesetzte/r des Personals ist der/die Betriebsleiter/in. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt.

(2) Zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ist die Betriebsleitung mit Ausnahme der Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der leitenden Angestellten (Fachbereichsleiter/innen, örtliche Volkshochschulleiter/innen) sowie der anderen Mitarbeiter/innen ab Entgeltgruppe 13 TVÖD.

(3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 6 oder § 7 der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 EigBGes wird durch den/die Betriebsleiter/in wahrgenommen.

(3) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

(4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebs zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs „Im Auftrag“.

§ 14 Gesellschaftliche Beteiligung an der Weiterbildung

In den Städten und Gemeinden können zur Beratung der örtlichen Programmplanungen örtliche Volkshochschulbeiräte gebildet werden.

§ 15 Wirtschaft und Kassenführung

(1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15 - 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

- (2) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben 50.000 Euro überschreiten. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 EigBGes verwiesen.
- (3) Die Kassengeschäfte der Kreisvolkshochschule Groß-Gerau werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Gebühren und Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule wird - soweit sie nicht gebührenfrei sind oder andere Entgelte berechnet werden - eine Teilnahmegebühr erhoben.

Das Nähere zu den Gebühren bestimmt die Gebührensatzung, die für die Kreisvolkshochschule vom Kreistag des Landkreises Groß-Gerau erlassen wird.

§ 18 Inkrafttreten der Betriebssatzung

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, den 28.06.2010

Der Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Will (Landrat)

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde am ????? im Amtsblatt des Kreises Groß-Gerau bekannt gemacht.
--